



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



LANDKREIS
NEUMARKT

42-632/1.1-05 Gs

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Lauterhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1191 der Gemarkung Brunn, Markt Lauterhofen und für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in die Lauterach Fl.-Nr. 1161 der Gemarkung Brunn durch den Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Lauterhofen in die Lauterach.

Das Vorhaben des Marktes Lauterhofen stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen und auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Die Feststellung, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 209, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 07.11.2024

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Mauerer
Oberregierungsrat